Bebauungsplan „Beim weißen Stein“, Albstadt-Tailfingen

Während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 11.12.2025 bis 30.01.2026 wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 20.01.2026	
<u>Raumordnung - Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Albstadt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim weißen Stein“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. In diesem sind gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7.1. soll die Fläche jedoch ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen dienen. Bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden können. Daher sollen nach der Konzeption vermutlich auch Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sein. Da gemäß Plansatz 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb Agglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, in städtebaulich nicht integrierter Lage raumordnerisch nicht zulässig sind, sollte in den textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen werden. In diesem Fall bestünden gegen die Planung aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.	Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wurde durch eine ergänzende Festsetzung im Textteil unter Ziffer 1 ausgeschlossen. **BV: Wird berücksichtigt.**
<u>Bauleitplanung</u> Wir empfehlen, die erforderliche Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchzuführen.	Der Aufstellungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung „Beim weißen Stein“ wurde bereits in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt-Bitz am 27.07.2026 gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wird in Abhängigkeit von den weiteren Sitzungsterminen möglichst zeitnah und parallel zum Bebauungsplanverfahren fortgeführt. **BV: Wird berücksichtigt.**

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 26.01.2026	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **<u>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u>** <u>Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Wohlgeschichtete-Kalke-Formation" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.	Durch die topographisch einfachen Gegebenheiten und der ausschließlichen Nutzung als Lagerplatz ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet. **BV: Wird berücksichtigt.**
Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.	Das gesamte Plangebiet ist kleiner als 0,5 ha. Ein Bodenschutzkonzept ist somit nicht erforderlich. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen. Sollte doch mehr Bodenüberschussmasse anfallen, werden die genannten Vorgaben beachtet. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**BV: Wird berücksichtigt.**
<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplanes unter C „Hinweise“, Ziffer 4 aufgenommen.

zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	**BV: Wird berücksichtigt.**
<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Landesbergdirektion</u>	
<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Altholräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Regierungspräsidium Stuttgart, **Landesamt für Denkmalpflege** Schreiben vom 14.01.2026	
Bau- und Kunstdenkmalpflege Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Archäologische Denkmalpflege Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissenstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelung der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplanes unter C „Hinweise“, Ziffer 1 aufgenommen.

Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	**BV: Wird berücksichtigt.**
Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 07.01.2026	
Mit o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lagerplatz zum Abstellen von Fahrzeugen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,37 ha. Im Regionalplan Neckar-Alb sind jeweils ein Vorbehaltsgebiet Grünzug, Erholung und Bodenerhaltung betroffen. Gemäß den Plansätzen 3.1.1 G (8), 3.2.2 G (2) und 3.2.6 G (2) soll hier durch die Träger der Bauleitplanung jeweils vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.	Bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde das Vorhaben mit dem Regionalverband Neckar-Alb abgestimmt. Dabei wurde einvernehmlich besprochen, die einzelnen Belange der Vorbehaltsgebiete im Rahmen des Verfahrens sorgfältig abzuwägen. Da auf der gesamten Fläche keinerlei bauliche Nutzung in Form von Gebäuden usw. stattfinden wird, werden die Belange des Freiraums gebührend berücksichtigt. Mit Schreiben vom 26.06.2026 wurde seitens des Regionalverbandes bestätigt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Unzulässig sind unter anderem Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude. Wir verstehen diese Regelung so, dass die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Agglomerationen nach Plansatz 2.4.3.2 Z (8) nicht möglich ist. Dennoch regen wir an, Einzelhandelsbetriebe ebenfalls bei den unzulässigen Nutzungen aufzuführen. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an integrierten Standorten zulässig (Plansatz 2.4.3.2 Z (5)). Der Vorhabenstandort befindet sich am Ortsrand von Tailfingen in keiner städtebaulich integrierten Lage.	Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wurde durch eine ergänzende Festsetzung im Textteil unter Ziffer 1 ausgeschlossen. **BV: Wird berücksichtigt.**
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird der Regionalverband Neckar-Alb weiter am Verfahren beteiligt. Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes wird dem Regionalverband Neckar-Alb das Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

	BV: Wird berücksichtigt.
Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 20.01.2026	
<u>Gewerbeaufsicht</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Abfallwirtschaftsamt</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Sonstige Hinweise: Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	Durch die topographisch einfachen Gegebenheiten und der ausschließlichen Nutzung als Lagerplatz ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet. **BV: Wird berücksichtigt.**
Soweit im Rahmen der Geländemodellierung Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Einbaukonfigurationen, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Sollte unbelasteter Aushub zur Entsorgung anfallen, steht der Landkreis in Bezug auf seine Deponien Balingen „Hölderle“ und Albstadt „Schönbuch“ beratend zur Verfügung.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Naturschutz Den Ausführungen im Textteil und der Begründung zum Bebauungsplan kann gefolgt werden. Sofern die Eingrünung mit heimischen, standortgerechten Arten erfolgt, hat die UNB keine Einwände zur Planung.	Die Eingrünung erfolgt mit heimischen, standortgerechten Arten. **BV: Wird berücksichtigt.**
Landwirtschaftsamt Da sich in unmittelbarer Nähe zum o.g. Bebauungsplan ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung befindet, hat das Landwirtschaftsamt aus agrarstrukturellen Gründen Bedenken zu den Planungen: Im Zuge der anstehenden Hofübergabe an die nachfolgende Generation laufen derzeit Planungen zur betrieblichen Weiterentwicklung. Da diese auch ein Wachstum in der Tierhaltung beinhalten, besteht die Gefahr, dass durch den Bebauungsplan die betriebliche Weiterentwicklung eingeschränkt wird. Erste grobe Berechnungen durch den Stallklimadienst des Regierungspräsidiums Tübingen ergaben demzufolge lediglich „gewisse Entwicklungsmöglichkeiten“ sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für das Gewerbe.	Der Vorhabenträger und der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs stehen in einem engen, gegenseitigen, verwandtschaftlichen Verhältnis. Die jeweiligen Maßnahmen und Entwicklungsabsichten sind auf einander abgestimmt, so dass keine Einschränkung der betrieblichen Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs zu befürchten ist. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Altlasten und Bodenschutzbehörde Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Für den Eingriff in den Boden ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen und ein entsprechender Ausgleich zu planen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lage der Vorhabenfläche in einem Vorbehaltsgebiet „Bodenerhaltung“.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden ein entsprechender Ausgleich geplant und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. **BV: Wird berücksichtigt.**
Untere Wasserbehörde Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/ unbekannten Stoffen umgegangen wird), sind **wasserundurchlässig** zu befestigen und an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.	Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers durch Öl oder sonstige Betriebsflüssigkeiten infolge abgestellter Fahrzeuge kann ausgeschlossen werden, da der Vorhabenträger innerhalb des Plangebietes ausschließlich Anhänger und Auflieger ohne eigene Betriebsstoffe abstellen wird. Deshalb ist eine Versiegelung der Fläche nicht erforderlich.

Alternativ ist eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen sicherzustellen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren.	Außerdem würde eine Versiegelung einen erhöhten Ausgleichsbedarf und somit den Nachweis weiterer Ökopunkte nach sich ziehen. Deshalb wurde mit dem Vorhabenträger vereinbart, dass die gesamte Fläche unversiegelt bleibt. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.** Das unbeschadete Niederschlagswasser wird dezentral und ortsnah beseitigt. **BV: Wird berücksichtigt.**
Bundeswehr, **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Schreiben vom 11.12.2025	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schreiben vom 09.01.2026	
Nach Überprüfung der Planunterlagen, sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch Vermögen und Bau, durch den Bebauungsplan "Beim weißen Stein", in Albstadt-Tailfingen betroffen. Einwendungen bzw. Anregungen werden daher von Seiten des Amtes gegen den Bebauungsplan "Beim weißen Stein", in Albstadt-Tailfingen nicht vorgebracht.	B**V: Wird zur Kenntnis genommen.**

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 23.01.2026	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 09.01.2026	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
IHK Reutlingen Schreiben vom 12.12.2025	
Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen begrüßt die im Vorentwurf vorgesehene Erweiterung des bestehenden Unternehmensstandorts. Die geplante Betriebserweiterung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Unternehmens und stärkt zugleich den Wirtschaftsstandort	

Albstadt. Durch die Schaffung zusätzlicher Entwicklungs- und Expansionsmöglichkeiten werden langfristige Investitionen sowie der Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen unterstützt. Aus Sicht der IHK bestehen gegen die geplante Erweiterung keine Bedenken.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Handwerkskammer Reutlingen Schreiben vom 23.01.2026	
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Verfahren und befürworten die Erweiterung für unser Mitgliedsunternehmen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb Schreiben vom 15.12.2025	
Das Plangebiet wird von der Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Zollernalb tangiert. Ein entsprechender Planauszug ist zur Kenntnis beigefügt. Die Leitung ist eine wichtige Versorgungsleitung die rund 40.000 Einwohner mit frischem Trinkwasser aus dem Wasserwerk Hermentingen versorgt. In den, dem Plangebiet angrenzenden Wege- und Straßengrundstücken verläuft die Druckleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Zollernalb mit einem Durchmesser von DN 250 und einem Betriebsdruck von bis zu 5 bar in einer Tiefe von ca. 1,2 - 2,0 m. Die genaue Lage, Verlegtiefe und bauliche Zustand der Leitung ist nicht abschließend bekannt. Bei eventuellen Baumaßnahmen ist die Leitung vor Schäden zu sichern bzw. durch geeignete Bauverfahren auszuschließen. Die Leitung kann für den Zeitraum der Baumaßnahmen nicht außer Betrieb genommen werden. Der Zweckverband ist vor Baubeginn über die Maßnahme zu informieren. Zudem möchten wir anregen, im Plangebiet ein Leitungsrecht von 5m beidseits der Leitungsachse einzutragen bzw. diesen Bereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche auszuweisen, um einer zukünftigen Weiterentwicklung bzw. Erneuerung der wichtigen Wasserversorgungsleitung Rechnung zu tragen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplanes unter C „Hinweise“, Ziffer 5 aufgenommen. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.** Im Bebauungsplan wurde das Leitungsrecht sowohl in der Planzeichnung, als auch im Textteil festgesetzt. **BV: Wird berücksichtigt.**

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Schreiben vom 19.01.2026	
Ihre Nachricht erreichte uns über die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft (WEG). Aufgrund der großen räumlichen Distanz zur Trasse der Talgangbahn, bestehen unsererseits keine Bedenken zu unten genanntem Vorhaben und wir haben keine weiteren Anmerkungen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.